

Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 95/24

Ingolstadt, 14.11.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.02.2026	10:00 Uhr	28, Sitzungssaal	Amtsgericht Ingolstadt, Schrankenstr. 3, 85049 Ingolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Ingolstadt
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
51,74/10.000	Wohnung mit Kelleranteil	Nr. 513	28230

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Ingolstadt	3953	fünf Wohnhäuser, Hof- raum, Garten	Gutenbergstraße 42, 44 und 46, Hebbelstraße 60 und 62	0,3783

Zusatz: zu 1: Recht zur Verlegung der zum Betrieb eines Heizwerks notwendigen Versorgungs-
leitung an Flst.Nr. 3956/3, 3956/7, 3953/3, 3953/4, 3953/5, 3953/6 Gem. Ingolstadt sowie an
Flst.Nr. 1983/4, 1983/5 1983/6, 1983/7 Gem. Mailing

zu 1: Kinderspielplatzmitbenützungsrecht sowie Kinderspielplatzveränderungs- und Beseiti-
gungsverbot an Flst.Nr. 3953/5 und 3953/6 Gem. Ingolstadt sowie an Flst.Nr. 1983/6 und 1983/7
Gem. Mailing

zu 1: Tiefgaragenmitbenützungsrecht sowie Tiefgaragenveränderungs- und Beseitigungsverbot
an Flst.-Nr. 3953/4, 3953/5 und 3953/6 Gem. Ingolstadt sowie an Flst.Nr. 1983/4, 1983/5, 1983/6
und 1983/7 Gem. Mailing

zu 1: Lieferung von Heizungswärme und Warmwasser aus der Heizzentrale (Reallast) am
206,16/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flst.Nr. 3953 Gem. Ingolstadt, vorgetra-
gen in Band 641 Blatt 28282 (Nr. 723 laut Aufteilungsplan)

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

1-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Kellerraum im Haus Gutenbergstraße 44; Baujahr ca. 1966; Wohnfläche ca. 30 qm;

Verkehrswert:

73.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.